Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programmes „Aufholen nach Corona“ – Fördersäule III

Präambel

Mit dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ stellt der Bund insgesamt zwei Milliarden Euro zum Ausgleich pandemiebedingter Problemlagen zur Verfügung.
Für Krefeld stehen, Stand heute, in der Fördersäule III

- 129.143,81 Euro für das Jahr 2021

und

- 258.287,62 Euro für das Jahr 2022 zur Verfügung.

Die Fördersäule berücksichtigt

- Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Angebote der kulturellen Jugendarbeit
- Angebote der Jugendverbandsarbeit
- Ferienfreizeiten
- Wochenendfreizeiten
- Angebote der internationalen Jugendarbeit
- Jugendreisen (nicht kommerziell)
- Angebote zur Förderung des jungen Ehrenamtes

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung bzw. Finanzierung zusätzlicher Angebote, der Ausweitung bestehender Angebote sowie zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne der §§11 und 12 SGB VIII.

1. **Zuwendungszweck**

1.1 Im Rahmen des Programmes „Aufholen nach Corona“ für Kinder und Jugendliche, gewährt die Stadt Krefeld nach §74 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe nach dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu §44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO – NRW) Zuwendungen, die den definierten Förderpositionen entsprechen.

1.2 Mit den Mitteln sollen folgende Angebote gefördert werden:

2. Förderposition 1: Pädagogische Projektmittel für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe
   Förderposition 2: Partizipationsprojekte von Kindern und Jugendlichen

2.1 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde, der Fachbereich 51 Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld, auf Grundlage einer vorherigen Bedarfsermittlung sowie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Mittel, die Bund sowie Land 2021 zur Verfügung stellen, werden bis zum 31.12.2021 an die Begünstigten ausgezahlt, um bewilligte Projekte realisieren zu können.

Bereits in 2021 können Anträge für Projekte in 2022 gestellt werden. Spätestens müssen Projektanträge für 2022 jedoch bis zum 28.02.2022 online eingereicht werden. Anträge, die später eingehen, werden im Rahmen eventuell noch zur Verfügung stehender Mittel im Nachgang entschieden. Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung.

2.2 Form, Inhalt und Ausgestaltung der Maßnahmen müssen den allgemeinen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben der Kinder- und Jugendarbeit gem. der §§11 und 12 SGB VIII und §10 3.AG-KJHG-KJFöG entsprechen und sich am Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025 der Stadt Krefeld orientieren.

3. Gegenstand der Förderung

Förderposition 1: Pädagogische Projektmittel für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe

Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe können Mittel für Projekte beantragen, die in der Fördersäule Berücksichtigung finden (siehe Präambel).

Dazu zählen pädagogische Sachmittel, die bei den Angeboten anfallen (Personal sowie sonstige pädagogische Aufwendungen) und pandemiebedingte Mehrausgaben. Investive Ausgaben sind bis max. 5.000€ anerkennungsfähig.

Besondere Berücksichtigung soll zudem der Ausbau der mobilen Angebote (durch die mobile Einrichtung Mobifant) an Standorten ohne strukturelle Jugendarbeit sowie in Sozialräumen mit besonderen Belastungsfaktoren finden.

Förderposition 2: Partizipationsprojekte von Kindern und Jugendlichen (2021 und 2022)

Antragssteller*innen müssen Kinder und Jugendliche (bis 27 Jahre) sein, die eine eigene Projektidee realisieren wollen. Das Projekt wird von den jungen Menschen selbst angeregt und verantwortet. Von einer Projektidee sollen möglichst viele junge Menschen profitieren. Deshalb ist es erforderlich, sich Unterstützer*innen für die Idee zu suchen und dies in der Projektbeschreibung anzugeben. Eine Mindestzahl an Beteiligten gibt es nicht.

Für alle Projektanträge ist es erforderlich, einen projektbegleitenden Jugendhilfeträger anzugeben. Die Kinder- und Jugendarbeit (Jugendeinrichtungen und Jugendverbandsarbeit) bietet insbesondere bei der finanziellen Abwicklung Unterstützung. Bei der Vermittlung eines entsprechenden Trägers/ einer Einrichtung kann bei Bedarf die Abteilung Jugend des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung hinzugezogen werden.

Ein niedrigschwelliges Antragsformular (Kurzbeschreibung + Kostenplan) mit weiteren Hinweisen wird zur Verfügung gestellt.

4. Zuwendungsempfangende

4.1 Zuwendungsberechtigt sind Träger von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wenn

- sie die Voraussetzungen des § 74 SBG VIII erfüllen.
- sie nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.
- mit dem Jugendamt eine gültige und unterschriebene § 72a-Vereinbarung zur „Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII“ abgeschlossen wurde.
- dem Jugendamt eine gültige und unterschriebene Vereinbarung zur „Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ zwischen Träger und Jugendamt vorliegt.
- sie eine jugendförderliche Arbeit nach den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII – KJHG und 3. AG-KJHG – KJFöG) und dem Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Krefeld leisten.
- ihre Einrichtung ihren Sitz in der Stadt Krefeld hat.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die einzureichenden Anträge orientieren sich am Programm „Aufholen nach Corona“ sowie dem „Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2021 – 2025“. Die Anträge müssen folgende Inhalte aufweisen:

<u>In Förderposition 1: Pädagogische Projektmittel für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe</u>

- Kurzbeschreibung mit Zielen, Zeitraum, Standorten (bei mobilen Angeboten) und Zielgruppen
- Aufführung der pädagogischen Sachaufwendungen und des eingesetzten Personals mit Qualifikation inkl. Kostenaufstellung
- Aufführung der pandemiebedingten Mehrausgaben inkl. Kostenaufstellung

<u>In Förderposition 2: Partizipationsprojekte von Kindern und Jugendlichen</u>

- Projektidee
- Kostenaufstellung
- Projektverantwortliche*r Jugendliche*r und Unterstützer*innen
- Begleitender Jugendhilfeträger

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Finanzierungsart

Hinsichtlich der Finanzierung ist eine Eigenbeteiligung der Träger nach § 74 Abs. 4 erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Die Zuwendung erfolgt daher als Festbetragsfinanzierung (bei Beteiligung als Fehlbetragsfinanzierung) und wird bei der Bewilligung auf einen Festbetrag gedeckelt.

6.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfangenden ausgezahlt. Die Fördermittel sind zweckgebunden.

6.3 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Kosten für notwendige, angemessene pädagogische und fachliche Aufwendungen (Personal- sowie Sachkosten).

6.4 Förderung durch die Stadt Krefeld

6.4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn das Angebot nicht schon im Bewilligungszeitraum vollständig über andere soziale Strukturen bereitgestellt bzw. gefördert wird oder die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes notwendigen Ausgaben nicht durch den/die Antragssteller*in selbst gedeckt werden können (Ausschluss der Doppelfinanzierung).

6.4.2 Ein Anspruch auf Übernahme von Finanzierungsdefiziten besteht nicht.

6.4.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Stadt Krefeld über Änderungen des geförderten Projektes, insbesondere über das Ausscheiden von Personal, unverzüglich zu informieren.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Im Falle einer Bewilligung ist der Verwendungsnachweis zum 15.02.2022 (für das Jahr 2021) bzw. zum 31.01.2023 (für das Jahr 2022), mit den erhaltenen Unterlagen zur Abgabe des Verwendungsnachweises, dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung vorzulegen.

7.2 Der Zuwendungsempfänger führt eine Belegliste, aus der alle Ausgaben hervorgehen. Belege und Quittungen sind mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren und können auf Wunsch des Fachbereiches Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung eingesehen werden.

7.3 Nicht sachgerecht, unwirtschaftlich, nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht verausgabte Mittel werden zurückgefordert. Gleiches gilt, wenn Zuwendungsempfangende ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommen oder die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen.

8. Antragsverfahren

8.1 Antragstellung

Förderposition 1: Anträge für das Jahr 2021 sind spätestens bis zum 31.10.2021 zu stellen und für das Jahr 2022 bis zum 28.02.2022. Anträge, die später eingehen, werden im Rahmen eventuell noch zur Verfügung stehender Mittel im Nachgang entschieden. Eine mögliche Bewilligung der Anträge aus 2021 erfolgt zunächst bis zum 31.12.2021 mit einer Option der Verlängerung.- Bewilligte Projekte für 2022 haben eine Laufzeit bis zum 30.11.2022. Ausnahmeregelungen bestehen für ganzjährig geplante pädagogische Anträge, mit entsprechender Begründung. Die Antragsstellung muss für die Jahre 2021 und 2022 separat erfolgen.

Förderposition 2: Anträge können in 2021 ganzjährig gestellt werden. In 2022 können Projektanträge in Förderposition 2 bis zum 30.09.2022 gestellt werden, um eine Durchführbarkeit im gleichen Kalenderjahr in Aussicht stellen zu können.

8.2 Antragsweg

Die Anträge sind online einzureichen, bzw. bei Förderposition 2 zu unterzeichnen und schriftlich an den Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung zu richten.

8.3 Antragsunterlagen

Die unter 5.1 definierten Inhalte müssen für die jeweilige Förderposition im Antrag angegeben werden. Für die Antragsstellung muss der jeweilige Vordruck des Fachbereichs Jugendhilfe- und Beschäftigungsförderung genutzt werden.

8.4 Bewilligungsverfahren

8.4.1 Die Anträge werden durch die Stadt Krefeld geprüft und beschieden.

8.4.2 Der Träger der bewilligten Maßnahme hat der Stadt Krefeld unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder Gewährung der Zuwendung entgegenstehen oder die für eine Rückforderung von Mitteln erheblich sein können.

8.4.3 Der Träger ist verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen der Maßnahme entsprechend einzusetzen.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt sofort in Kraft und ist befristet bis zum 31.01.2023.